

b) Die zonalen Vereinigungen volkseigener Betriebe haben bis zum 15. November 1949 dem Deutschen Zentralfinanzamt für die sowjetische Besatzungszone ihre Vierteljahresabschlüsse für den Zeitraum 1. Juli bis 30. September 1949 einzureichen, welche mit den der fachlichen Hauptverwaltung eingereichten Vierteljahresabschlüssen übereinstimmen müssen. Das Deutsche Zentralfinanzamt für die sowjetische Besatzungszone hat die hierauf entfallende Körperschaftsteuer zu errechnen.

(2) a) Die auf den Gewinn für den Zeitraum 1. Januar bis 30. September 1949 entfallenden Körperschaftsteuerbeträge sind von den Vereinigungen volkseigener Betriebe (Z) den geleisteten Zahlungen gegenüberzustellen. Es sind die zum 20. Januar, 20. April und 20. Juli 1949 geleisteten Zahlungen anzurechnen unter Berücksichtigung der für 1948 erforderlich gewordenen Zahlungsüberträge.

b) Ergibt sich hieraus eine Nachzahlungspflicht, so sind derartige Nachzahlungen spätestens bis 15. November 1949 zu entrichten.

Im Falle der Überzahlung sind die überzahlten Beträge mit den später fällig werdenden Vorauszahlungen zu verrechnen (vgl. Abs. 3).

(3) Die zum 20. Oktober 1949 fälligen Vierteljahresklärungen und -Vorauszahlungen entfallen.

An Stelle der am 20. Oktober 1949 fälligen 4. Vorauszahlungsrate sind am

- 20. November 1949,
- 20. Dezember 1949 und
- 20. Januar 1950

monatliche Vorauszahlungen in Höhe von $\frac{1}{12}$ der geplanten Körperschaftsteuer abzuführen.

(4) a) Die zonalen Vereinigungen volkseigener Betriebe haben bis zum 15. Februar 1950 an das Deutsche Zentralfinanzamt für die sowjetische Besatzungszone die Vierteljahresabschlüsse für den Zeitraum 1. Oktober bis 31. Dezember 1949 einzureichen, welche mit den der fachlichen Hauptverwaltung eingereichten Vierteljahresabschlüssen übereinstimmen müssen.

b) Die zonalen Vereinigungen volkseigener Betriebe haben die auf Grund des Vierteljahresergebnisses anfallenden Körperschaftsteuerbeträge zu ermitteln und mit den monatlichen Vorauszahlungen zu vergleichen. Die sich hieraus ergebenden Nachzahlungen sind mit der Einreichung der Vierteljahresabschlüsse für den Zeitraum 1. Oktober bis 31. Dezember 1949 am 15. Februar 1950 zu entrichten; Überzahlungen sind zu verrechnen.

(5) Bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1949 sind demnach anzurechnen:

- a) die Vierteljahresvorauszahlungen vom 20. Januar, 20. April und 20. Juli 1949,
- b) die Zahlungen vom 20. November 1949, 20. Dezember 1949 und die Zahlungen vom 20. Januar 1950 und etwaige Ausgleichszahlungen vom 15. November 1949 und 15. Februar 1950 (für das 4. Vierteljahr 1949).

Berlin, den 15. Oktober 1949

Ministerium der Finanzen
Dr. L o c h
Minister

Preisverordnung Nr. 1.

Verordnung über Preise für Schlachtvieh,
Fleisch und Fleischwaren von Schlachtvieh.

Vom 27. Oktober 1949

§ 1

Die Erzeuger- sowie die Abgabepreise der Erzeugungsbetriebe bleiben unverändert.

§ 2

Mit Wirkung vom 10. November 1949 werden die Preisstützungen — Ausgleichsbeträge und Transportzuschüsse — für Schlachtvieh aufgehoben.

§ 3

(1) Die jeweiligen vor Inkrafttreten dieser Verordnung gültigen Abgabepreise der Schlachtbetriebe erhöhen sich um denjenigen Betrag, der sich aus der gemäß § 5 ersichtlichen Preiserhöhung der Kleinhandelshöchstpreise errechnet. Die Errechnung ist unter Berücksichtigung aller verwertbaren Teile des Schlachtviehs wert- und mengenmäßig vorzunehmen.

(2) Die bisherigen Handelsspannen dürfen um die auf den Erhöhungsbetrag entfallende Umsatzsteuer erhöht werden.

(3) Die Preiserhöhung ist buchmäßig nachzuweisen und auf Rechnungen und Lieferscheinen gesondert auszuweisen.

(4) Unter „Schlachtbetriebe“ sind alle Betriebe zu verstehen, die Schlachtungen gewerbsmäßig vornehmen.

§ 4

(1) Fertigwaren aus der Fleischverarbeitung, z. B. Wurst, Fleischkonserven, dürfen im Preise nur soweit erhöht werden, als dem Anteil der Preiserhöhung auf die Roheinwage an Fleisch oder Fleischwaren entspricht.

(2) § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 5

(1) Die jeweiligen vor Inkrafttreten dieser Verordnung gültigen Kleinhandelshöchstpreise für Fleisch sind um 25% zu erhöhen.